



SATZUNG

des Sportvereins

Rot-Weiß Glottertal e.V.

(in der Fassung vom 14. April 2000)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Sportverein Rot-Weiß Glottertal e. V. ist ein unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragener Sportverein (nachstehend Verein genannt). Er wurde im Jahre 16927 gegründet und hat seinen Sitz in Glottertal.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche und geistige Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch eine planmäßige Pflege der Leibesübungen. Neben dem Fußballsport können auch andere Sportarten durch den Verein aufgenommen und gepflegt werden sofern diese geeignet sind, den Körper auszubilden und einen gesunden Geist und sportliche Gesinnung in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

§ 3

Neutralität

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Streben nach wirtschaftlichem Gewinn ist ausgeschlossen; Überschüsse sind zur Pflege der Leibesübungen zu verwenden.

Die Geldmittel des Vereins sind sparsam zu bewirtschaften. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eigenen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Verhältnis zu den Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes.

§ 6

Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Jugendmitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
-
- a) Aktive Mitglieder sind die ausübenden Mitglieder, die an angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an festgesetzten Übungsstunden regelmäßig teilnehmen. Sie sind beitragspflichtig.
 - b) Passive Mitglieder sind solche, die nicht oder nicht regelmäßig an den Spielen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, jedoch aus Neigung zum Sport oder aus Interesse an dem Verein diesen fördern. Sie sind beitragspflichtig.
 - c) Jugendmitglieder sind solche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben die gleichen Pflichten und Rechte wie aktive Mitglieder, soweit diese nicht eingeschränkt sind, und sind wie diese der Satzung unterworfen. Sie sind beitragspflichtig. Sie haben kein aktives und passives Stimmrecht.
 - d) Ehrenmitglieder sind solche, die auf gemeinschaftlichen, mehrheitlichen Vorschlag des gesamten Vorstandes als solche ernannt werden. Der Vorschlag muß durch hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport begründet werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines passiven oder aktiven Mitgliedes. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die vollzogene Aufnahme. Jugendliche Bewerber haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben – soweit in § 8 nicht anders geregelt -. Die Höhe sowie die Zahlungsart wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Verhalten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat in seinem Verhalten Ehre und Ansehen jeder Person zu achten und das Wohl des Vereins durch echte Hingabe an seine sportlichen Ziele zu fördern.

Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Übungsleiter sind zu befolgen und zu beachten.

Verstöße aktiver Mitglieder kann der Vorstand mit Strafen ahnden, die nach der Rechtsordnung der zuständigen Verbände zulässig sind. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12

Ehrungen

Die Mitgliedschaft zum Verein soll für jedes Mitglied ein selbstloses Bekenntnis zum Sport und zu dem Zweck und den Aufgaben des Vereins bedeuten. Bei Ehrungen jeder Art ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es können verliehen werden:

- die bronzene Ehrennadel
- die silberne Ehrennadel
- die goldene Ehrennadel.

Über diese Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bezüglich Ehrenmitglieder gilt § 8 d). Für jede Verleihung einer Ehrennadel sowie einer Ehrenmitgliedschaft ist eine vom 1 Vorsitzenden zu unterzeichnende Urkunde auszustellen.

–§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
-
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zu einem Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beitragsverpflichtet. Vorausbezahlte Mitgliedschaften werden nicht zurückerstattet.
 - b) Der Tod des Mitgliedes beendet die Mitgliedschaft.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, bei groben Verstößen gegen die Vereinszwecke, Interessen, Satzung, Disziplin und Schädigung des Vereinsansehens. Die Mitteilung an den Betroffenen hat schriftlich zu erfolgen.
 - d) Kommt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, kann der Vorstand Streichung aus der Mitgliederliste beschließen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 14

Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins, vertreten durch den Vorstand, der Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters gegenüber den Vereinsmitgliedern und Dritten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Strafbefugnis des Vorstandes

Der Vorstand ist von der Vorstandschaft jederzeit bemächtigt, ein Vereinsmitglied wegen Unsportlichkeit und Disziplinlosigkeit zu bestrafen.

Bei schweren Verstößen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 16

Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassierer
- e) Schriftführer
- f) Spielausschussvorsitzender
- g) Beisitzer
- h) Jugendleiter (siehe hierzu § 26 Jugendordnung)

Es bleibt dem 1. Vorsitzenden vorbehalten, für bestimmte Aufgaben einen engeren Vorstandskreis zu bilden. Für die Beschlussfassung ist jedoch wieder die Gesamtvorstandschaft zuständig.

§ 17

Beratende Vorstandsmitglieder

- AH-Verantwortlicher
- Platzwart
- Betreuer
- weiterer Spielausschuss
- Spielführer der aktiven Mannschaft

§ 18

Geschäftskreis des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftskreise der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 19

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sollte innerhalb einer Wahlperiode von zwei Jahren aus irgendeinem Grund keine Generalversammlung möglich sein, so bleibt der gewählte Vorstand stets bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahlen können offen durchgeführt werden, es sei denn, dass ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20

Mitgliederversammlung

Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Glottertal erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und zu begrüßen. Sie müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden oder Schriftführer vorliegen.

Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen beizufügen.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte können während der Versammlung auf Antrag zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Der Wahlleiter sowie der Protokollführer ist mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes, soweit in § 19 nicht etwas anderes bestimmt ist,
- Satzungsänderungen bzw. Neufassung,
- Änderungen des Vereinszweckes oder der Vereinsziele
- die Auflösung des Vereins.

Der Jahresbericht des Vorstandes enthält einen solchen des 1. Vorsitzenden, den Kassenbericht des Kassierers, den Bericht des Spielausschusses, des Jugendleiters und auf Verlangen der Mitglieder einen Bericht der übrigen Vorstandsmitglieder und für besondere Geschäftskreise beauftragte Person über ihre Tätigkeit.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Abweichend hiervon gilt § 24, Abs.; außerdem ist bei Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, hiervon abweichend gilt § 19, es sei denn die Versammlung wünscht mehrheitlich geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Besteht nach diesem gleichfalls Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Geht es bei der Abstimmung um den 1. Vorsitzenden, so gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für eine Einberufung des ordentlichen einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen, im Übrigen ist der Ablauf der Mitgliederversammlung nur im Wesentlichen festzuhalten. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen, hierauf kann jedoch verzichtet werden, wenn dies einstimmig für nicht erforderlich gehalten wird.

Die Reihenfolge der, der Mitgliederversammlung vorzulegenden, Geschäftsberichte wird durch den 1. Vorsitzenden bestimmt.

§ 21

Mitgliederversammlung

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Außerordentliche Kassenprüfungen können durch den 1. Vorsitzenden oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes jederzeit vorgenommen werden.

§ 22

Kassenprüfung

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Außerordentliche Kassenprüfungen können durch den 1. Vorsitzenden oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes jederzeit vorgenommen werden.

§ 23

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Glottertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Schlussbestimmung

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat, der sich aus Ehrenmitgliedern des Vereins zusammensetzt, angerufen.

Über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, es entscheidet eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

–

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. April 2000 beschlossen.

Die Satzung in ihrer Neufassung gilt seit Eintragung in das Vereinsregister.
